

**FÖRDERVEREIN DER
STÄDTISCHEN GESAMTSCHULE HARSEWINKEL**

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Förderverein der Städtischen Gesamtschule Harsewinkel
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Harsewinkel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Gesamtschule Harsewinkel.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Städtische Gesamtschule Harsewinkel durch ideelle und materielle Hilfe zu unterstützen, insbesondere Einrichtungen und pädagogische und wissenschaftliche Veranstaltungen der Gesamtschule zu fördern, sowie bedürftige und förderungswürdige Schüler der Gesamtschule zu unterstützen.
3. Aufgabe ist es weiterhin, die Erziehungs- und Bildungsarbeit und die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern und für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.
4. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins - nach Abzug der Verbindlichkeiten - an die Stadt Harsewinkel mit der Zweckbindung, es zur Förderung der Gesamtschule der Stadt Harsewinkel oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in §2 beschriebenen gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Austritt;
 - durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Kündigung von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss des Mitgliedes bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss gegenüber dem Mitglied, so ist die Mitgliedschaft beendet. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen; sie ist abschließend.
4. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
5. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat die Jahresbeiträge zu zahlen.
2. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen
 - a. aus dem Vorsitzenden,
 - b. aus dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. aus dem Schatzmeister
 - d. aus dem Schriftführer
 - e. aus einem vom Lehrerkollegium der Städt. Gesamtschule Harsewinkel zu bestimmenden Lehrervertreter,
 - f. aus zwei Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei einer der zur Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet eigenverantwortlich über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht mit Rechnungslegung vor.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied oder einen dritten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
3. Das Lehrerkollegium der Gesamtschule Harsewinkel bestimmt ihrerseits einen Lehrervertreter in den Vorstand.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen.

§ 12

Beirat

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben einen Beirat berufen. Die Mitglieder des Beirates brauchen dem Verein als Mitglieder nicht anzugehören. Der Beirat unterstützt und berät bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
 - Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes,
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - Wahl der Kassenprüfer.
2. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereichs des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in den Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zweidrittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet zwischen den Kandidaten, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,

- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes oder ein viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe es verlangen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Satzung für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18

Mittelverwendung und Kassenprüfung

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in §2 genannten Zwecke verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel erfolgt mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand.
4. Es ist jeweils zu prüfen, ob vorgesehene Ausgaben auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung aus öffentlichen Mitteln finanziert werden können.
5. Die Kasse des Vereins ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer werden grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.

6. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel mit der Zweckbindung, es zur Förderung der Gesamtschule der Stadt Harsewinkel oder deren Rechtsnachfolgerin zu verwenden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Harsewinkel, 30. Januar 2013